

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 13	Mangelsdorf	1	10017
WEA MG 14	Mangelsdorf	1	17/1
WEA MG 15	Mangelsdorf	1	10020

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Juni 2027 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), sowie § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkjil.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen,
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen,

sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV in der Zeit vom

7. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025

auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) ausgelegt oder können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Tel.: 03921 949-7102

Montag bis Mittwoch: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Jerichow

Bauamt - Zimmer 112
Karl-Liebnecht-Straße 10
39319 Jerichow
Tel.: 039343 927-14

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Elbe/Havel-Land

Zimmer 217
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)
Tel.: 039323 840-28

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der 30. Mai 2025 ist für die ausgelegten Stellen Schließtag. Verwaltungen zur Einsicht der Antragsunterlagen geschlossen.

Die ausgelegten Unterlagen werden zudem gemäß § 10 Absatz 1 Satz 8 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV ab Beginn der Auslegung in das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 7. Juni 2025 bis einschließlich 7. Juli 2025

schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg oder elektronisch (immissionsschutz@lkjl.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13. August 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landkreis Jerichower Land
 Plenarsaal
 Brandenburger Straße 100
 39307 Genthin

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Genthin, den . April 2025

In Vertretung

gez. Dreßler